

**Allgemeinverfügung  
Plakatwerbung für Wahlen und Abstimmungen**

Datum 20. Juni 2023

**Präsidiales**  
StadtratskanzleiZentralstrasse 9  
Postfach  
8304 WallisellenDirekt 044 832 61 11  
E-Mail praesidiales@wallisellen.ch**1 Keine separaten bau- und strassenpolizeilichen Bewilligungen**

Mit einer pauschalen Bewilligung der Stadt Wallisellen für das befristete temporäre Aufstellen von Wahl- und Abstimmungsempfehlungen auf privatem Grund in Wallisellen entfällt das Einreichen eines Gesuches an die Bewilligungsbehörde. Die Auftraggebenden der temporären Plakate müssen jedoch die Bewilligung der Grundeigentümerschaft einholen.

**2 Dauer**

Die Dauer der Plakatierung erfolgt gemäss Empfehlungen des Statthalteramtes, welche jeweils vorgängig der Stadt zugestellt werden. Sollte keine Empfehlung des Statthalters vorliegen, gelten nachfolgende Auflagen:

Die Plakatierung darf frühestens sieben Wochen vor dem Wahl- oder Abstimmungssonntag erfolgen und muss innerhalb einer Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungssonntag wieder entfernt werden. Bei Wahlen, bei denen es zu einem zweiten Wahlgang kommt, müssen die Plakatierungsstellen zwischen dem ersten und zweiten Wahlgang nicht entfernt werden. Plakatträger, die bestehen bleiben, werden längstens bis eine Woche nach dem Wahl- oder Abstimmungssonntag toleriert.

**3 Auflagen**

Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:

- Die Ortsparteien können temporäre Plakate zu Wahlen und Abstimmungen ohne separate bau- und strassenpolizeiliche Bewilligung aufstellen.
- Das Einverständnis der privaten Grundeigentümerschaft muss dem Auftraggebenden vorliegen.
- Im Eigentum der Stadt Wallisellen befindlicher öffentlicher Grund oder Grundbesitz wird für die Wahlwerbung nicht zur Verfügung gestellt.
- Untersagt sind Strassenreklamen, welche die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.
- Es sind keine Standorte im Bereich von Verzweigungen, Kreiseln, Engpässen, Fussgängerstreifen, Signalen, unübersichtlichen Kurven und Sichtzonen erlaubt.
- Es dürfen nur unbeleuchtete Reklamen, Banner und Plakate ausgehängt werden. Sie dürfen keine beleidigenden Äusserungen enthalten.
- Laut Strassenabstandsvorschriften müssen im Bereich der Fahrbahn folgende Mindestabstände vom Fahrbahnrand eingehalten werden:
  - 2.00 m bis 2 m<sup>2</sup> Plakatfläche,
  - 3.00 m bis 7 m<sup>2</sup> Plakatfläche,
  - 4.00 m bis 14 m<sup>2</sup> Plakatfläche,
  - 6.00 m bis 20 m<sup>2</sup> Plakatfläche,
  - 10.00 m über 20m<sup>2</sup> Plakatfläche.
- Das Anschlag von Plakaten an öffentlichen Mauern, Bäumen, Telefonstangen usw. ist verboten.
- Die Plakate müssen sicher und sturmfest angebracht werden.
- Die gesetzlichen Vorschriften des Strassenverkehrsgesetzes (SR 741.01) sowie der Signalisationsverordnung des Bundes (SR 741.21) müssen eingehalten werden.

- Anordnungen der Stadtpolizei und weiteren Vollzugsorganen der öffentlichen Hand sind umgehend zu befolgen und prioritär zu behandeln.

Bei Nichteinhalten der Vorschriften und/oder Sichtbehinderungen/Gefährdung durch die Plakate, wird durch die Stadtpolizei Wallisellen Anzeige erhoben. Das Entfernen der vorschriftswidrigen Plakate durch den Bereich Unterhalt wird nach Aufwand in Rechnung gestellt. Die Stadt Wallisellen lehnt die Haftung für Unfälle, Schäden und jegliche Ansprüche ab, die mit den temporären Strassenreklamen sowie dem Aushang und Aufstellen der Plakate in irgendeinem Zusammenhang stehen.

#### **STADTRAT WALLISELLEN**